



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I3/6074.04-1/391

DATUM
23.11.2017

**Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;
hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfah-
rensfragen**

Anlagen:

- (Kurz-)Antrag auf Leistungen nach SGB II
- Informationsblatt zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Themen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Das bisherige Rundschreiben vom 30.06.2017 wird aufgehoben. Neue Informationen enthält das AMS zu nachfolgenden Themen:

- Abgrenzung Heizung/Haushaltsenergie; Hinweis auf § 65 SGB II bzw. §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (Ziff. C. II. 3.)
- Klarstellungen bei einmaligen Leistungen (Ziff. C. III. 2.)
- Klarstellungen bei Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit (Ziff. C. III. 4. a.)
- Neue Rechtsprechung / bayerische Ansicht zur Unterkunftssicherung / existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung (Ziff. C. III. 4. b.)
- Schlussfolgerungen (bisherige Ziff. C. II. 4. c.) bzw. Einzelfälle (bisherige Ziff. C. II. 4. d.) beim gegenwärtigen Bedarf und Einzelfälle (bisherige Ziff. C. II. 6. i.) bei der Antragstellung werden zu (erweiterten) Einzelfällen zu Neben- und Heizkostennachzahlungen, zur Bevorratung mit Heizmaterialien und zu Benutzungsgebühren für Unterkünfte zusammengefasst (jetzt Ziff. C. II. 8. - 10.)
- Information zu Maßnahmen der zentralen Gebührenabrechnungsstelle, um eine rechtzeitige Antragsstellung beim Jobcenter zu gewährleisten (Ziff. C. II. 6. a.)
- Antragsberechtigung; Möglichkeit der Duldungsvollmacht (Ziff. C. II. 6. g.)
- Neustrukturierung der „Tatsächlichen Aufwendungen“ (Ziff. C. IV.), insbesondere Klarstellungen bei den nicht offensichtlich unwirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Forderungen (Ziff. C. IV. 2.)
- Klarstellungen bei den „Unausweichlichen Kosten“ – Allgemeines, insbesondere zur Inklusivmiete (Ziff. C. VII. 2. a.)
- Klarstellungen bei den kalten Betriebskosten, insbesondere zu Rauchmeldern (Ziff. C. VII. 3.)
- Informationsblatt zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt (Anlage 2)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	6
B. Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag	7
I. Verhältnis zu Wohngeld	7
II. Verhältnis zu Kinderzuschlag	7
C. Bedarfe für Unterkunft und Heizung	8
I. Begriff der Unterkunft	8
1. Grundsatz	8
2. Rechtmäßigkeit der Nutzung irrelevant	8
3. Nur zur privaten Nutzung	9
II. Begriff der Heizung	9
1. Heizung	9
2. Warmwasser	9
3. Abgrenzung zur Haushaltsenergie	10
III. Bedarf / Aufwendungen	10
1. Allgemeines	10
2. Laufende und einmalige Leistungen	11
a. Grundsatz: Keine Unterscheidung	11
b. Keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für laufende Leistungen notwendig	11
3. Übernahme nur bei eigener tatsächlicher Nutzung	12
4. Gegenwärtiger Bedarf	13
a. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit	13
b. Unterkunftssicherung / existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung	15
aa. Grundsatz	15
bb. Ausnahmen nach der Rechtsprechung	16
cc. Bayerische Auffassung	18
5. Nur ausnahmsweise Übernahme doppelter Aufwendungen	19
6. Antragstellung	19
a. Grundsatz	19
b. Rechtscharakter des Antrags	20
c. Auslegung des Antrags	20
d. Anforderungen an einen Antrag	21
e. Pflichten der Behörde	22
f. Obliegenheiten des Antragstellers	23
g. Antragsberechtigung, Form des Antrags	24

aa. Antragsberechtigung	24
bb. Form des Antrags	25
h. Muster-Anträge	26
7. Unausweichliche Zusatz-Kosten.....	27
8. Einzelfälle zu Neben- und Heizkostennachzahlungen	27
9. Einzelfälle zur Bevorratung mit Heizmaterialien.....	28
a. Bei laufendem Leistungsbezug	28
b. Ohne laufenden Leistungsbezug	30
10. Einzelfälle zu Benutzungsgebühren für staatliche und kommunale Unterkünfte .	
.....	33
a. Nachträgliche Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids	33
b. Nachträglicher, noch rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen	
Gebührenbescheids	33
c. Nachträglicher, nicht mehr rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines	
staatlichen Gebührenbescheids	34
d. Kommunale Gebührenbescheide.....	34
e. Umzugsfälle.....	34
IV. Tatsächliche Aufwendungen	37
1. Grundsatz.....	37
2. Nicht offensichtlich unwirksame, nicht dauerhaft gestundete Forderung.....	37
3. Kostensenkungsverfahren.....	38
4. Keine Übernahme bei Unentgeltlichkeit oder Scheingeschäft.....	39
V. Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung	40
1. Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben	40
a. Grundsatz	40
b. Zuordnung zu Unterkunft und Heizung	41
c. Bereite Mittel.....	41
aa. Grundsatz	41
bb. Ausnahmsweise keine Anrechnung bei lediglich „fiktivem Guthaben“ ..	42
cc. Sonderfall: Verrechnung mit Nachzahlungen für Haushaltsenergie.....	42
d. Verrechnungszeitpunkt	44
e. Sonstiges.....	44
2. Behandlung von Einkünften aus Untervermietung	45
3. Zuschuss der öffentlichen Hand (z.B. EOF).....	45
4. Zuwendungen Dritter	47
5. Berechnung einmaliger Leistungen	48
VI. Aufteilung nach Kopfanteilen	48

1. Grundsatz.....	48
2. Ausnahmen.....	49
VII. Berücksichtigungsfähige Kosten bei einer Unterkunft zur Miete.....	49
1. Mietzins.....	50
2. Unausweichliche Kosten.....	50
a. Allgemeines.....	50
b. Laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen.....	51
c. Sonstiges.....	52
3. Kalte Betriebskosten.....	53
VIII. Berücksichtigungsfähige Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen.....	54
IX. Berücksichtigungsfähige Kosten der Heizung.....	54
1. Allgemeines.....	54
2. Kosten der zentralen Warmwassererzeugung.....	55
3. Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung.....	56
X. Angemessenheit.....	56
1. Abstrakte Angemessenheit.....	56
2. Konkrete Angemessenheit.....	57
D. Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs.....	58
E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung.....	58
F. Kostensenkungsverfahren.....	58
G. Hinweis auf weitere Rundschreiben.....	59

A. Allgemeines

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind integraler Bestandteil des Arbeitslosengeldes II (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Sie werden im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusätzlich zu den Regelbedarfen berücksichtigt und sind nicht in diesen enthalten.

§ 22 SGB II regelt, in welchem Umfang die Bedarfe anerkannt werden und damit bei den Leistungen zu berücksichtigen sind. Die Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung können auch dann gewährt werden, wenn nach § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II anzurechnendes Einkommen zunächst für die Deckung des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe berücksichtigt wird, so dass für diese Bedarfe mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch mehr besteht.

Ein Anspruch gegen den Leistungsträger, als Naturalleistung geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, besteht hingegen nicht. Im Einzelfall, wenn besondere Faktoren in der Person des Leistungsberechtigten die Suche nach einer neuen, angemessenen Unterkunft erschweren, kann und soll der Leistungsträger auch Beratung und Unterstützung gewähren (z.B. Nachweis einer geeigneten Wohnung, etwa aus dem Bestand einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, Hilfe beim Abschluss des Mietvertrages). Dies dürfte regelmäßig u.a. bei anerkannten Flüchtlingen der Fall sein.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise die Leistungsträger, soweit Alg II und Sozialgeld für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird. Die Kommunen tragen auch die Kosten für diese Leistungen, an denen sich der Bund gemäß § 46 Abs. 5 ff. SGB II beteiligt (siehe dazu unser Rundschreiben zur „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 8 Buchstabe a). An der Trägerschaft der Kommunen ändert sich nichts, wenn sie und die Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Leistungen für den Regelbedarf und Mehrbedarfe) zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II (Jobcenter) gebildet haben, die dann nach außen für die Träger auftreten und deren Aufgaben wahrnehmen.

B. Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag

Da dem Land insoweit keine Aufsichtsrechte zukommen, erfolgt an dieser Stelle nur ein knapper, für gemeinsame Einrichtungen nicht verbindlicher Hinweis:

Es besteht keine Obliegenheit, vorrangige Leistungen auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, sofern die Hilfebedürftigkeit nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten besteht (§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II). Der Bezug einmaliger Hilfe hindert umgekehrt nicht den Bezug der beiden anderen Leistungen:

I. Verhältnis zu Wohngeld

Der Bezug von SGB II-Leistungen (nicht Darlehensleistungen) führt grundsätzlich zum Ausschluss von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (§ 7 WoGG).

Dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 18.11.2005 (der auch für das seit dem 01.01.2016 geltende Wohngeldrecht fort gilt) zufolge führen jedoch einmalige Transferleistungen grundsätzlich dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit einer Wohngeldbewilligung, wenn dieser Ausschluss lediglich für einen Monat wirken würde. Als grundsätzlich einmalige Transferleistungen sind insoweit explizit Brennstoffe für eine zukünftige Heizperiode aufgeführt. Die Leistung führt damit nicht zum Ausschluss vom Wohngeld.

II. Verhältnis zu Kinderzuschlag

Ausweislich der Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Kinderzuschlag, Familienkasse Direktion, Stand Juli 2015, können „(...) einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Öl, Kohle oder Flüssiggas (...) auch an Bezieher von Kinderzuschlag gewährt werden.“ (a.a.O. DA 106a.140 Abs.5, S. 19; dort auch näher zu einzelnen Berechnungsmodi im Kinderzuschlag;

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtax/~edisp/l6019022dstbai399952.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI399955).

Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt in diesen Fällen demnach nicht.

C. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

I. Begriff der Unterkunft

1. Grundsatz

Das Gesetz verwendet nicht den Begriff der Wohnung, sondern den vom Wortsinne her weiter gefassten Begriff der Unterkunft. Darunter sind alle baulichen Anlagen oder Teile zu subsumieren, die tatsächlich geeignet sind, vor den Unbilden der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit sicherzustellen einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände wie Kleidung, Hausrat und Möbel zu verwahren. Die Verwendung dieses weiten Begriffs ermöglicht es, auch die Kosten aus atypischen Unterkunftsverhältnissen zu übernehmen. Er umfasst jede Art von Wohnraum. Unterkünfte sind daher z.B. auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, Frauenhäuser, Hotel- oder Pensionszimmer, aber auch „Schrottimobilien“.

Ist eine Unterkunft so klein, dass die oder der Leistungsberechtigte kaum mehr als ein „Dach über dem Kopf“ hat, kann ein zusätzlicher Raum zur Lagerung persönlicher Gegenstände mit zur Unterkunft gehören (BSG, Urt. v. 16.12.2008 - B 4 AS 1/08 R; BayLSG, Urt. v. 28.11.2012 - L 11 AS 79/09 ZVW). Ein solcher Fall ist beispielsweise bei einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft denkbar.

2. Rechtmäßigkeit der Nutzung irrelevant

Auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Unterkunft (z.B. fehlende Erlaubnis zur Untermiete, baurechtliche Unzulässigkeit der Nutzung) und formal vertragliche Verhältnisse kommt es nicht an, solange dem Leistungsberechtigten Kosten entstehen (BayLSG, Urt. v. 15.03.2007 - L 7 AS 134/06; BSG, Urt. v. 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R).

3. Nur zur privaten Nutzung

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe ist aber, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten.

Wird im Zusammenhang mit einer die Hilfebedürftigkeit nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit vom Leistungsberechtigten bei sogenannter doppelter Haushaltsführung eine Zweitwohnung unterhalten, können die dafür anfallenden Kosten nur als Absetzungen vom Einkommen nach § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II berücksichtigt werden. Gleiches muss für die Aufwendungen gelten, die anteilig auf einen einzelnen Raum der Unterkunft entfallen, der ausschließlich oder ganz überwiegend für gewerbliche Zwecke (z.B. im Rahmen des Aufbaus einer selbstständigen Existenz) genutzt wird (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.5.2013 - L 25 AS 1064/11 ZVW). Unser AMS kann zur Auslegung des § 11b SGB II keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

II. Begriff der Heizung

1. Heizung

Heizung ist grundsätzlich allein die Versorgung der Unterkunft mit Wärme.

2. Warmwasser

Die Kosten der Warmwasserzubereitung sind ausdrücklich von den Aufwendungen für Haushaltsenergie, die dem Regelbedarf zugeordnet sind, ausgenommen (§ 20 Abs. 1 SGB II). Die Warmwasserzubereitung ist daher systematisch den Heizkosten zuzuordnen. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus § 21 Abs. 7 SGB II, wonach ein Mehrbedarf zum Regelbedarf nur dann besteht, wenn „keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden“.

3. Abgrenzung zur Haushaltsenergie

Kein Bestandteil der Heizungskosten sind hingegen die Aufwendungen für Haushaltsenergie (z.B. Strom).

Exkurs: Die Aufwendungen für Haushaltsenergie können als Teil des Regelbedarfs nur im Ausnahmefall separat berücksichtigt werden: Im Falle der Unterbringung anerkannter Asylbewerber in staatlichen oder kommunalen Unterkünften ist in Anwendung des § 65 Abs. 1 SGB II eine Erbringung als Sachleistung denkbar, wenn die Verpflegung in der Unterkunft erfolgt. Zum anderen kommt eine Abtretung der entsprechenden Geldleistung für Haushaltsenergie nach §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I in Betracht (bei „Heimunterbringungen“ siehe Geschäftsanweisung der BA zu § 53 SGB I, S. 7; BT-Drs. 18/8909 S. 34). Bzgl. dieses Exkurses liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44b Abs. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

Auch hinsichtlich der entsprechenden Geldleistung für die Unterkunft kommt eine Abtretung nach §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I in Betracht. Hierzu verweisen wir in Kürze auf unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

III. Bedarf / Aufwendungen

1. Allgemeines

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht zur Deckung des Bedarfs Wohnen die Übernahme der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Existenzsicherung vor. Gemeint sind damit Geldleistungen, die der Leistungsberechtigte in der Bedarfszeit für die Nutzung bzw. Gebrauchsüberlassung Dritten gegenüber kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts aufzubringen hat. Bei „irregulären“ Unterkunftsverhältnissen sind auch die – privat- oder öffentlich-rechtlich – Dritten ge-

schuldeten Aufwendungen für die Deckung des Unterkunftsbedarfs umfasst, z.B. Benutzungsgebühren (etwa für Flüchtlingsunterkünfte).

Im Regelfall werden die Leistungen für Bedarfe nach § 22 SGB II unmittelbar an die Leistungsberechtigten erbracht (Ausnahmen: § 22 Abs. 7, § 31a Abs. 3 Satz 3, § 65 Abs. 1 SGB II bzw. §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I; vgl. hierzu in Kürze unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

2. Laufende und einmalige Leistungen

a. Grundsatz: Keine Unterscheidung

Es kommt nicht darauf an, ob die Leistungen laufend oder einmalig oder in Kombination anfallen. Voraussetzung ist, dass der Bedarf besteht und dieser nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann (§ 9 SGB II).

Übernommen werden können also nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Aufwendungen. Dazu gehören beispielsweise Betriebs- und Heizkostennachforderungen, einmalig anfallende Heizkosten, Kosten der Einzugs- oder Auszugsrenovierung, Schönheitsreparaturen sowie einmalig anfallende Gebühren für staatliche Unterkünfte (z.B. Festsetzung einer Nachzahlung für vergangene Zeiträume). Letztlich kann sogar – ohne laufende Leistungen - durch einen einmaligen Bedarf Hilfebedürftigkeit entstehen und damit eine einmalige Leistung zu gewähren sein (grundsätzlich zutreffend LSG Baden-Württemberg, Urt. 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08).

b. Keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für laufende Leistungen notwendig

Einer ausdrücklichen Ermächtigung für die Übernahme einmaliger Bedarfe, wie in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II für angeordnete Sonderfälle bestimmt, bedarf es in § 22 SGB II nicht. Für die vom Regelbedarf betroffenen und von

ihr abzugrenzenden Bedarfspositionen gilt ein Ausschluss ergänzender einmaliger Leistungen, soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen sind. Bei dem Regelbedarf handelt es sich um eine Pauschale, die im Fall unbegrenzter Ergänzung durch einmalige Hilfen obsolet würde. Eine vergleichbare Abgrenzungsproblematik stellt sich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nicht (verfehlt daher LSG Sachsen, Urt. v. 16.03.2016 – L 8 SO 10/14 zu den faktisch inhaltsgleichen Regelungen des SGB XII).

3. Übernahme nur bei eigener tatsächlicher Nutzung

Des Weiteren ist maßgeblich, ob die Unterkunft tatsächlich genutzt wird. Bedarfe für Unterkunft und Heizung können nur für eine Unterkunft an dem Ort berücksichtigt werden, an dem sich auch der tatsächliche Lebensschwerpunkt des Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft befindet. Unschädlich sind jedenfalls gelegentliche Aufenthalte oder Übernachtungen bei Dritten oder ein nach § 7 Abs. 4a SGB II zulässiger Urlaub im Ausland (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R).

Hinsichtlich der Übernahme der Kosten einer nicht genutzten Unterkunft während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung oder bei Resozialisierungsmaßnahmen ist zu differenzieren:

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, sind SGB II-Leistungen an den Inhaftierten ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II bzw. der Rückausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II unterliegen der Weisungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3, § 44b Abs. 3 SGB II) und der Aufsicht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 1 SGB II). Von einer Darstellung wird daher abgesehen.

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht, wird der Bedarf (einschließlich Wohnen) grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt. Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist eine Übernahme der Kosten der nicht genutzten Unterkunft während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung oder bei Resozialisierungsmaßnahmen daher nicht möglich. Dies kann

in anderen Fällen anders sein (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c).

Wird nur ein Teil der Unterkunft bewohnt, sind nur die Aufwendungen für diesen zur Eigennutzung bestimmten Teil der Unterkunft berücksichtigungsfähig.

4. Gegenwärtiger Bedarf

Grundsätzlich werden nur gegenwärtige Bedarfe übernommen. Das Bundesverfassungsgericht hat das „Gegenwärtigkeitsprinzip“ als Teil des Bedarfsdeckungsprinzips für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (so weit sie als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden) ausdrücklich anerkannt (BVerfG, Entsch. v. 12.5.2005 - 1 BvR 569/05). Danach stellen die Leistungen der Grundsicherung Hilfen in einer gegenwärtigen Notlage dar.

a. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit

Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten für Unterkunft und Heizung (BSG, Urt. v. 25.6.2015 – B 14 AS 40/14 R). Übernahmefähig sind grundsätzlich auch solche Aufwendungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. eines Antrags tatsächlich entstanden sind, aber erst später fällig werden. Unerheblich ist, ob bereits im gesamten Abrechnungszeitraum Hilfebedürftigkeit bzw. ein Antrag bestanden hat (BSG, Urt. v. 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R). Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten (z. B. des Vermieters, einer Gebührenabrechnungsstelle) belastet war.

Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig (BSG, Urt. v. 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R).

Diese Grundsätze wurden von der Rechtsprechung zu Heizkostennachzahlungen entwickelt (Einzelfälle unten Ziff. 8). Sie sind auch im Falle von Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen und kommunalen Flüchtlingsunterkünften (Einzelfälle unten Ziff. 10) zu beachten, auch soweit diese für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden. Dieser (bayerischen) Auffassung haben sich inzwischen alle Bundesländer (sowie der Bund) angeschlossen.

Fällig werden die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Bei kommunalen Unterkünften ist zu beachten, dass kommunale Satzungen mitunter abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegen, z.B. den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung.

Nicht zu übernehmen sind hingegen Kosten für Unterkunft und Heizung, die während einer Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Ende fällig werden. Unter Umständen können Kosten für Unterkunft und Heizung (z.B. Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften) aber zu einer (erneuten) Hilfebedürftigkeit führen (siehe Einzelfälle, Ziff. 8 ff.).

Nicht zu übernehmen sind auch Kosten für Unterkunft und Heizung, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. vor dem Monat der Antragsstellung fällig wurden.

Die Frage der Fälligkeit ist auch für die Bestimmung des zuständigen kommunalen Trägers maßgeblich: Für die Kosten für Unterkunft und Heizung muss diejenige Kommune aufkommen, in der der Berechtigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folglich muss der Leistungsträger (z.B. bei Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für staatliche Unterkünfte) möglicherweise auch für Kosten aufkommen, die in einer anderen Gebietskörperschaft entstanden sind.

Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Leistungsträger Kosten zu übernehmen hat, die im letzten Jahr entstanden sind, obwohl dieser erst seit einem Monat im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entscheidend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen. Durch die Nachforderung tritt eine Änderung der wesentlichen Verhältnisse ein. Dies führt zu einer Änderung des SGB II-Bescheids und der Anerkennung der sich durch die Nachforderung ergebenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels tritt das neue Jobcenter in das Verwaltungsverfahren ein und muss einen etwaigen, beim früheren Jobcenter gestellten Antrag gegen sich gelten lassen.

Dieser (bayerischen) Auffassung haben sich inzwischen die meisten Bundesländer (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen) sowie der Bund angeschlossen.

Voraussetzung für die Leistung ist die Rechtspflicht zur Zahlung von Aufwendungen zwecks Abdeckung des Wohn- und Heizbedarfs. Es gibt demgegenüber keinen Anspruch auf Ersatz bereits getätigter Zahlungen. Die zweckkonforme Verwendung der unterkunftsbezogenen Leistungen ist keine Anspruchsvoraussetzung.

b. Unterkunftssicherung / existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung

aa. Grundsatz

Der notwendige Bedarf liegt allerdings nicht in der bloßen Begleichung einer den Leistungsberechtigten belastenden Forderung eines Dritten (z. B. des Vermieters), sondern in der Sicherstellung des Bedarfs „Wohnen“. Zum gegenwärtigen Wohnbedarf gehören sowohl die aktuelle Nutzung als auch die Sicherung der künftigen fortgesetzten Nutzung der Unterkunft. Die aktuell fälligen Kosten stellen daher grundsätzlich nur dann einen gegenwärtigen Bedarf dar, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem gegenwärtigen Wohnbedarf.

Wird im Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen die Unterkunft, auf die sich die Kosten bezogen, bereits nicht mehr genutzt, kommen Leistungen grundsätzlich nicht mehr in Betracht (BSG, Urt. v. 25.6.2015 – B 14 AS 40/14 R).

bb. Ausnahmen nach der Rechtsprechung

In bestimmten Konstellationen kann eine Übernahme der aktuell fälligen Kosten einer nicht mehr genutzten Unterkunft (einschließlich Heizung) dennoch in Betracht kommen.

Der etwas älteren Rechtsprechung des BSG zufolge (Urt. v. 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R) setzt eine Abweichung vom Gegenwärtigkeitsprinzip zum einen voraus, dass der Leistungsberechtigte sowohl bereits im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch noch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen im Leistungsbezug nach dem SGB II steht. Zum anderen muss die Aufgabe der Unterkunft in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger erfolgt sein. Begründet wird dies damit, dass der Berechtigte nicht benachteiligt werden soll, sofern er mit dem Unterkunftswechsel lediglich einer gesetzlich auferlegten Obliegenheit nachkommt. Aus diesem Grund wäre es denkbar, diese Ausnahme entsprechend heranziehen in allen Fällen, in denen ein Umzug behördlich veranlasst ist (z.B. durch Auszugsaufforderung bzw. Wohnsitzauflage bei einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft).

Inzwischen hat die Rechtsprechung die Ausnahmen hinsichtlich der Übernahme aktuell fälliger Kosten einer nicht mehr genutzten Unterkunft (einschließlich Heizung) ausgeweitet: Sie stellt nun darauf ab, dass eine „existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung“ der Forderung für die in der Vergangenheit bewohnte Unterkunft mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf besteht.

Dies sei insbesondere (aber u.U. nicht ausschließlich) dann der Fall, wenn die Leistungsberechtigten durchgehend schon zum Zeitpunkt der

tatsächlichen Entstehung der Forderung bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug standen. Zur Begründung hat das BSG ausgeführt, dass die Nichtübernahme in diesem Fall faktisch wie eine Umzugssperre wirken würde, weil ALG II-Empfänger andernfalls dem Risiko, Schulden zu machen, ausgesetzt wären (BSG, Urt. v. 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R). Auch eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs des Leistungsberechtigten durch das Jobcenter begründet eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nebenkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf (jedenfalls dann - aber u.U. nicht ausschließlich -, wenn sowohl die Entstehung der Nachforderung als auch ihre Fälligkeit einen Zeitraum der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit betrifft; BSG, Urt. v. 13.07.2017 - B 4 AS 12/16 R).

Die Rechtsprechung der Landessozialgerichte sieht sogar noch weitere Ausnahmen vor:

Die existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung zwischen der Nachforderung mit dem unterkunftsbezogenen Bedarf im Fälligkeitsmonat ist danach darin zu sehen, dass der Leistungsberechtigte in der Zeit des tatsächlichen Entstehens der Kosten Grundsicherungsleistungen erhalten hat (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12; evt. weitergehend LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.02.2016 – 10 AS 461/12: „Leistungsbezug“). Auf einen ununterbrochenen Leistungsbezug kommt es danach nicht an. Zur Begründung wird ausgeführt, es erscheine nicht gerechtfertigt, denjenigen Leistungsberechtigten, die laufend die vom Jobcenter zur Verfügung gestellten Mittel an seinen Vermieter weiterleitet, mit im Bedarfszeitraum entstandenen Kosten zurückzulassen (so auch LSG Sachsen, Urt. v. 10.09.2009 - L 3 AS 188/08), zumal es dem Zufall überlassen bleibt, ob nach dem Verbrauchszeitraum Nachzahlungen zu leisten sind oder Guthaben entstehen (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12). Auch die bisherige Rechtsprechung des BSG stehe nicht entgegen. Dieser sei nicht zu entnehmen, dass über

die entschiedene Fallkonstellation des Umzugs infolge einer Kostensenkungsaufforderung bei durchgehendem Leistungsbezug hinaus keine weiteren Ausnahmen anzuerkennen wären (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12). Im Übrigen sei es nicht sachgerecht, die Übernahme einer Nachzahlung ausschließlich davon abhängig zu machen, ob der Umzug in Umsetzung einer Aufforderung erfolgte oder nicht. Zumindest der Fall, in welchem den Betroffenen eine Obliegenheit trifft, dürfte mit dem Fall der tatsächlich erteilten Aufforderung gleichzustellen sein (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12).

cc. Bayerische Auffassung

Nach bayerischer Auffassung ist die dargestellte Rechtsprechung, obwohl nur zu Heizkostennachzahlungen entwickelt (Einzelfälle unten Ziff. 8), auch auf Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen und kommunalen Flüchtlingsunterkünften (Einzelfälle unten Ziff. 10) übertragbar, auch soweit diese für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden. Der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend ist nur darauf abzustellen, ob der Leistungsberechtigte in der Zeit der tatsächlichen Entstehung der Kosten existenzsichernde Leistungen erhalten hat. Zu den existenzsichernden Leistungen gehören auch Leistungen nach dem AsylbLG. Andernfalls würden Flüchtlinge benachteiligt. Außerdem würde eine abweichende Auslegung zu einer (vom BSG zu Recht problematisierten) Umzugssperre führen. Anerkannte Flüchtlinge sind jedoch gehalten, aus Flüchtlingsunterkünften auszuziehen. Auf einen ununterbrochenen Leistungsbezug kommt es ebenfalls nicht an. Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die sich bemühen, (zumindest zeitweilig) ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Auch auf eine Auszugsaufforderung kommt es nicht an. Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die proaktiv – vor einer formalen Aufforderung – ihren Obliegenheiten nachkommen.

5. Nur ausnahmsweise Übernahme doppelter Aufwendungen

Es wird regelmäßig nur der Bedarf für eine einzige Unterkunft anerkannt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte mehrere Unterkünfte nutzen kann oder tatsächlich nutzt (BayLSG, Urt. v. 01.07.2010 - L 11 AS 442/09). In einem solchen Fall ist darauf abzustellen, welche der Unterkünfte überwiegend genutzt wird.

Doppelte Aufwendungen sind über § 22 Abs. 6 SGB II (für die nicht bewohnte Unterkunft) ausnahmsweise dann anzuerkennen, wenn bei einem notwendigen Unterkunftswechsel die Zeiträume wegen der Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können (sog. Überschneidungskosten). Auf diese Frage geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ näher ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d).

6. Antragstellung

a. Grundsatz

Der Betroffene muss spätestens im Laufe des Monats der Fälligkeit der Forderung einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter gestellt haben. Andernfalls scheidet eine Übernahme als Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich aus (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ein gesonderter Antrag zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht notwendig.

Exkurs: In der Vergangenheit waren häufig Fälle problematisch, in denen anerkannte Flüchtlinge erst gegen Ende des Monats einen Gebührenbescheid wegen der Nutzung staatlicher Unterkünfte erhalten haben. Hier war eine rechtzeitige Antragsstellung beim Jobcenter massiv erschwert. Zur Vermeidung von Problemen bei der Antragsstellung sieht daher die zentrale Gebührenabrechnungsstelle inzwischen einen Versendungsstopp ab Mitte des Monats für die Gebührenerhebung für zurückliegende Zeiträume vor. Im Übrigen dokumentiert sie zukünftig, z.B. mit einem Auslaufstempel, die Weitergabe der Bescheide an den Postzusteller.

b. Rechtscharakter des Antrags

§ 37 Abs. 1 SGB II normiert den allgemeinen Grundsatz, dass Leistungen generell nur auf Antrag erbracht werden können (Antragsprinzip).

Der Antrag hat verfahrensrechtliche Wirkung. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren eingeleitet (§ 40 Abs. 1 SGB II, §§ 8, 18 SGB X). Dies folgt schon aus der systematischen Stellung des § 37 SGB II im Kapitel über „Zuständigkeit und Verfahren“. Ab diesem Zeitpunkt hat der Leistungsträger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu prüfen und zu bescheiden (BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 186/11 R; BSG, Urt. v. 30.9.2008 – B 4 AS 29/07 R). Das Bundessozialgericht spricht hier sehr plastisch von einem „Türöffner“ (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14).

Zudem hat der Antrag konstitutive Wirkung für einen Leistungsanspruch, so dass Leistungen grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung zustehen können (BT-Drs. 15/1516 S. 62). Außerdem sind die Leistungen jeweils nach dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum neu zu beantragen (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R).

Das schließt jedoch nicht aus, rückwirkend dann Leistungen zu gewähren, wenn die verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), der im Einzelfall einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen kann (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R).

c. Auslegung des Antrags

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts. Bei der Beurteilung, ob ein Antrag vorliegt und welchen Inhalt er hat, ist vorrangig – vor allem bei rechtsunerfahrenen Antragstellern – unabhängig vom Wortlaut der „wirkliche Wille“ (§ 133 BGB) zu erforschen. Das Begehren ist dabei unter Berücksichtigung des Prinzips der Meistbegünstigung auszulegen. Danach ist grundsätzlich von der für ihn optimalen

Leistung auszugehen, wenn jeder vernünftige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei sachgerechter Beratung entsprechend anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen. Sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass der Leistungsberechtigte die Sozialleistungen begehrt, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14).

Das sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig alle im 1. und 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II genannten Leistungen (BSG, Urt. v. 22.03.2010 - B 4 AS 62/09 R).

Ein Antrag ist dann schon rechtsverbindlich gestellt, wenn ein Antragstellungswille erkennbar ist.

d. Anforderungen an einen Antrag

Der Antrag leitet lediglich das Verwaltungsverfahren ein. Nicht erforderlich ist, dass alle rechtserheblichen Angaben getätigt und alle erforderlichen (beweiserheblichen) Unterlagen beigebracht worden sind (Münder/Schoch, SGB II, § 37 Rn.16; Gagel/Striebinger, SGB II, § 37 Rn. 51 ff.). Die Rechtsprechung hat inzwischen die Auffassung bestätigt, der zufolge an einen „vollständigen Leistungsantrag“ „keine strengen Anforderungen“ zu stellen sind. Danach liegt ein akzeptabler Antrag vor, wenn der zuständige Leistungsträger in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen. Er muss die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Für den Antragsteller bedeutet Vollständigkeit des Leistungsantrags, die Amtsermittlung des Leistungsträgers in dem im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeit und -pflichten (§§ 60, 65 SGB I) zumutbaren Umfang vorzubereiten und zu ermöglichen. Ein Leistungsantrag ist daher nicht erst dann „vollständig“ im Sinne des Gesetzes, wenn der Leistungsträger allein schon durch ihn in die

Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu verbescheiden
(LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.05.2013 - L 19 AS 1168/12).

Die Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen spielt für den Zeitpunkt der Antragstellung keine Rolle (Hauck/Noftz/Valgolio, SGB II, § 37 Rn. 45). Der Zeitpunkt bleibt auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller seine Ansprüche eine Zeit lang nicht weiter verfolgt hat (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R). Ein einmal gestellter Antrag verliert auch nicht nach dem Zeitpunkt der Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen seine Wirkung (LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.03.2008 - L 7 AS 143/07).

e. Pflichten der Behörde

Im Rahmen dieses durch den Antrag eröffneten Verwaltungsverfahrens treffen zunächst die Behörde bestimmte Pflichten, die im Einzelnen im SGB I und SGB X normiert sind.

Zunächst ist nach § 2 Abs. 2 HS 2 SGB I sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Außerdem muss der Betroffene aufgeklärt (§ 13 SGB I) und beraten werden (§ 14 SGB I) sowie Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (§ 15 SGB I). Seit dem 01.08.2016 ist zudem die spezifische Beratungs- und Auskunftsvorschrift des § 14 Abs. 2 SGB II zu beachten.

So ist beispielsweise grundsätzlich eine frühestmögliche Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen angezeigt, sofern das Jobcenter Kenntnis erhält von etwaigen Kosten der Unterkunft und Heizung (z.B. durch ein Mitteilungsschreiben bzw. einen Abdruck der zentralen Gebührenabrechnungsstelle). Dabei ist der Betroffene – sofern noch nicht geschehen - mit Dringlichkeit auf das Erfordernis der Antragstellung hinzuweisen. Schließlich können die Jobcenter Kosten nur bei einer Antragstellung im laufenden Monat erstatten. Im Übrigen dürften die Jobcenter bei fluchtbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung ein erhebliches Eigeninteresse haben, den Vorgang innerhalb

von drei Monaten ab Fälligkeit zu bearbeiten. Andernfalls scheidet eine vollständige Refinanzierung beim Bund aus (siehe unser Rundschreiben zur „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 8 Buchstabe b).

Zudem sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger (z.B. Sozialamt), bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der eben genannten Stellen eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Die Leistungsträger sind im Übrigen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Außerdem ist der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R). Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren.

f. Obliegenheiten des Antragstellers

Mit den Pflichten der Behörde korrespondiert die Obliegenheit des antragstellenden Bürgers, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken. So kann nach § 60 SGB I von dem Antragsteller verlangt werden, leistungserhebliche Tat-

sachen (§ 60 Abs. 2 SGB I) anzugeben sowie bestimmte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Dementsprechend kann der Träger verlangen, bestimmte Vordrucke – wie etwa das Antragsformular – zu benutzen und dieses ausgefüllt vorzulegen. § 66 SGB I sieht bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung die Sanktion der Leistungsversagung vor, wenn die dort genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind (BSG Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R: Danach ist auch eine Verwirkung nicht möglich. Vielmehr könne ein Leistungsberechtigter darauf vertrauen, dass er auf Mitwirkungsversäumnisse schriftlich hingewiesen wird und zudem die Gelegenheit erhält, das Versäumte nachzuholen).

g. Antragsberechtigung, Form des Antrags

aa. Antragsberechtigung

Bei der Antragsberechtigung sind die Vorschriften der §§ 36 und 38 SGB II zu beachten.

Eine persönliche Antragstellung ist nicht erforderlich (§ 13 SGB X).

Trotz sehr starker „Begleitung“ durch Behörden, Ehrenamtliche etc. versäumen insbesondere Flüchtlinge mitunter, rechtzeitig Anträge beim Jobcenter zu stellen. Daher wird die zentrale Gebührenabrechnungsstelle zukünftig z.T. ohne Vollmacht des Flüchtlings in dessen Namen Anträge beim Jobcenter stellen und den Flüchtling darüber informieren.

Hier kommt eine sog. Duldungsvollmacht in Betracht (siehe LSG Hamburg, Urt. v. 20.10.2011 - L 5 AS 87/08; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 10.08.2011 - L 15 AS 1036/09; Eicher/Luik/Silbermann SGB II, Rn. 28; Münder/Schwitzky, SGB II, § 34a Rn. 3; so auch Arbeitshilfe der BA „Individuelle Ansprüche in der Bedarfsgemeinschaft, S.4, 6). Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene das Auftreten des unbefugten Dritten als Vertreter wissentlich geschehen lässt und der Geschäftsgegner diese Duldung dahin versteht und nach Treu und

Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auch dahin werten darf, dass der Handelnde Vollmacht habe. Da wissentliches Dulden vorliegen muss, kann schon ein einmaliges Gewährenlassen eine Duldungsvollmacht begründen.

Vorgehen und rechtliche Bewertung bzgl. der Duldungsvollmacht sind mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Somit ist ein Gleichlauf in Bezug auf den Regelbedarf gewährleistet.

Unabhängig von einem Antrag nach § 37 SGB II ist eine Duldungsvollmacht auch bei einem Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II denkbar (siehe dazu in Kürze unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

bb. Form des Antrags

Der Antrag auf Leistungen ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verfahrens (§ 9 SGB X).

Lediglich in § 19 SGB X sind Vorschriften zur Einreichung fremdsprachlicher Anträge enthalten.

Außerdem sieht § 60 Abs. 2 SGB I eine Sollvorschrift für die Verwendung von Vordrucken vor. Hier sind aber an deren Verständlichkeit hohe am Laienverständnis orientierte Anforderungen zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Das Ausfüllen von Antragsformularen im Rahmen einer Mitwirkungsobliegenheit ist aber lediglich die Konkretisierung eines evt. davor gestellten formlosen Antrags (LSG Hessen, Urt. v. 27.03.2013 – L 6 AS 400/12 B ER; siehe auch § 20 Abs. 3 SGB X).

Auch eine konkludente Antragsstellung ist zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Leistungen erkennbar ist.

Der Sozialleistungsträger hat unabhängig davon in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Antragstellung rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Bei fehlender Feststellbarkeit trifft die Leistungsberechtigten die objektive Beweislast für den Zeitpunkt der Antragstellung (LSG Hamburg, Urt. v. 24.11.2009 – L 5 AS 10/06). Eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 1 SGB X in den vorherigen Stand ist nicht möglich. § 37 SGB II regelt keine gesetzliche Frist, sondern lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung (BSG, Urt. v. 18.01.2011 – B 4 AS 99/10 R). In Betracht kommt nur eine „Heilung“ im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Stellt der Antragssteller abweichend vom Vordruck des Jobcenters ein formloses Begehren, das aufgrund der oben dargelegten Auslegungskriterien als Antrag zu bewerten ist, so bleibt der Betroffene aufgrund seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet, anschließend den Vordruck des Jobcenters auszufüllen. Für die Antragswirkungen des § 37 SGB II ist jedoch der zuvor gestellte formlose Antrag maßgeblich.

h. Muster-Anträge

Insbesondere für den Fall der anerkannten Asylbewerber hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit einen **Muster-Kurzantrag** (siehe Anlage 1) entwickelt. Selbiges gilt in Kürze für das Informationsschreiben der zentralen Gebührenabrechnungsstelle mit (Kurz-) Antrag auf Leistungen nach SGB II in Vertretung des Betroffenen. Diese Musteranträge sind ausreichend, ihre Nutzung wird empfohlen, ist aber keinesfalls zwingend.

7. Unausweichliche Zusatz-Kosten

Auch „Sonderleistungen“ bzw. „Zuschläge“ sind als Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen, wenn die Unterkunft nur so erhältlich war (und sich die Kosten auch so noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit halten). Der Leistungsberechtigte kann in einem Fall, in dem das Nutzungsentgelt notwendiger Bestandteil der Kosten ist, den Aufwendungen regelmäßig nicht ausweichen. Sind Aufwendungen mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich derartig verknüpft, sind sie daher zu übernehmen. Aus diesem Grund können beispielsweise neben Betriebskosten auch Aufwendungen für Möbel, Keller, Garage, Kabel- oder Sat-Anschluss, aber auch für Bewachung, Verköstigung, Haushaltsenergie, Betreuung, Hausmeister, Wäschedienst (z.B. in einer Flüchtlingsunterkunft) etc. anerkennungsfähig sein.

Das ist sogar dann der Fall, wenn im Regelbedarf (§ 20 SGB II) ein entsprechender Anteil enthalten ist (BSG, Urt. v. 7.5. 2009 – B 14 AS 14/08 R; siehe auch C. VII. 2.).

8. Einzelfälle zu Neben- und Heizkostennachzahlungen

Konstellation 1: Ein in einer Wohnung in X lebender Betroffener beantragt am 01.07.2016 SGB II-Leistungen, Das Jobcenter bewilligt und übernimmt entsprechend dem (Fortzahlungs-)Antrag die laufenden Vorauszahlungen / die monatlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen hinsichtlich der Neben- und Heizkosten. Am 03.06.2017 (während seines SGB II-Leistungsbezugs) erhält er die Aufforderung zur Heizkostennachzahlung 2016.

Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Für die Übernahme der Nachzahlungen bedarf es keines gesonderten (vorherigen) Antrages (BSG, Urt. V. 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R). Die Nachforderungen, die nach regelmäßiger Übernahme der Heizkostenvorauszahlungen bzw. –abschläge der jeweiligen Monate entstehen, gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat. Es liegt eine wesentliche

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, und der Leistungsbescheid ist nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu ändern. Für die Änderung bedarf es lediglich einer Mitteilung über die Änderung der Verhältnisse.

Konstellation 2: Ein Betroffener lebt zunächst in einer Wohnung in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er in eine Wohnung in Y um, nachdem er eine Kostensenkungsaufforderung erhalten hat. Am 03.06.2017 erhält er (während seines SGB II-Leistungsbezugs) eine Aufforderung zur Heizkostennachzahlung für seine ehemalige Wohnung in X. Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Konstellation 3: Ein Betroffener lebt zunächst in einer Wohnung in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Abgesehen von einer kurzen Erwerbstätigkeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 ist der Betroffene im SGB II-Leistungsbezug. Am 01.05.2017 zieht er – ohne Aufforderung - in eine Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er eine Aufforderung zur Heizkostennachzahlung für seine ehemalige Wohnung in X. Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

9. Einzelfälle zur Bevorratung mit Heizmaterialien

a. Bei laufendem Leistungsbezug

Konstellation: Ein in seinem Eigenheim in X lebender Betroffener beantragt am 01.07.2016 SGB II-Leistungen. Im (Fortzahlungs-)Antrag (ggf. in einer Anlage hierzu) gibt der Leistungsberechtigte allgemein an, dass Brennstoffe für die Einzelofenheizung eigens beschafft werden müssen. Das Jobcenter bewilligt die Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Berücksichtigung eines einmaligen Bedarfs, da weder Zeitpunkt noch Höhe des (späteren) Bedarfs bekannt sind. Am 03.06.2017 soll der Betroffene (während seines

SGB II-Leistungsbezugs) eine Heizöllieferung, die den Bedarf für mindestens ein Jahr decken soll, bezahlen.

Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung (BSG, Urt. v. 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R) wurde zum Zeitpunkt des (Fortzahlungs-)Antrags ein Bedarf dem Grunde nach geltend gemacht. Der im Grundsatz bereits bekannte Bedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach Erlass des Leistungsbescheids) konkretisiert. Es liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, so dass es keines gesonderten Antrages, sondern lediglich einer Mitteilung bedarf.

Will das Jobcenter im Vorhinein vermeiden, dass unangemessen hohe Heizkosten entstehen, kann es dem Leistungsberechtigten mit dem Bewilligungsbescheid Informationen für den später anfallenden Heizbedarf an die Hand geben.

Auch bei der Anschaffung von Heizmaterialien ist allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen. Die o.g. Forderung wird in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Unerheblich ist, ob im gesamten Verbrauchszeitraum Hilfebedürftigkeit besteht. Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten belastet ist. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Bei laufendem Leistungsbezug sind auch einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial unter § 22 Abs. 1 SGB II zu subsumieren. Der Bedarf besteht dann in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Probleme bei der Rückabwicklung, etwa wenn der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet und noch über Heizmaterial verfügt, können in diesen Fällen über eine Aufhebung der Bewilligung wegen geänderter Verhältnisse nach § 48 SGB X und Erstattung des Wertes des noch vorhandenen Heizmaterials nach § 50 SGB X gelöst werden.

Mit dem Bedarfsdeckungsprinzip in keinem Fall vereinbar ist eine Abgeltung der einmaligen Heizkosten durch monatliche Pauschal- bzw. Durchschnittsleistungen (BSG, Urt. v. 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R; Urt. v. 29.11.2012 – B 14 AS 36/12 R). Schließlich ist der Bedarf für die Vergangenheit bereits angefallen, während eine Abgeltung durch erst zukünftige Pauschal- bzw. Durchschnittsleistungen unberücksichtigt ließe, dass der Bedarf bereits mit der Anschaffung der Heizmaterialien entsteht. Daher sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erstatten (sofern sie angemessen sind).

Unabhängig davon besteht kein Bedarf, wenn für den Bewilligungszeitraum noch ausreichend Heizmaterial vorhanden ist. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist.

Für bereits vor Eintritt in den Leistungsbezug fällige Aufwendungen sind keine Leistungen zu gewähren. Allenfalls kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

b. Ohne laufenden Leistungsbezug

Konstellation: Wenn ein in seinem Eigenheim in X lebender Betroffener am 03.06.2017 (ohne im SGB II-Leistungsbezug zu sein) eine Heizöllieferung, die den Bedarf für mindestens ein Jahr decken soll, bezahlen soll, wird diese Forderung in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X, sofern der Betroffene durch die Forderung hilfebedürftig wird und er im Juni 2017 SGB II-Leistungen beantragt. Das Jobcenter X hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen, sofern sie angemessen ist und der Betroffene hilfebedürftig.

Auch hier ist allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abzustellen, selbst wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht im Leistungsbezug stand. Im Übrigen ist zu prüfen, ob der Betroffene hilfebedürftig und die Forderung angemessen ist (BSG, Urt. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06; siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht

unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c).

Schließlich gilt es folgendes zu bedenken: Bezieht man die Kosten z.B. für eine Heizöllieferung, die den Bedarf für mindestens ein Jahr decken soll, allein auf den Fälligkeitszeitpunkt, hat dies zur Folge, dass in diesem Monat Hilfebedürftigkeit eintreten könnte und der Betroffene u.U. die gesamten Heizkosten vom Grundsicherungsträger erstattet bekäme. Legt man indes die Kosten auf ein Jahr um, besteht keine Hilfebedürftigkeit. Es wäre unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen, wenn allein durch die Gestaltung der Abrechnung der Heizkosten - hier sofortige Bezahlung des Heizmaterials verbrauchsanteilig bei Lieferung anstelle von monatlichen Abschlagszahlungen - ein Leistungsanspruch zur Entstehung gebracht werden könnte (so zumindest in der Problemanzeige betreffend LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08).

Der Gleichheitsgesichtspunkt kann allerdings nicht zur Folge haben, in einem Zwischenschritt die Kosten der Heizölbeschaffung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten umzulegen, um zu prüfen, ob unter der Maßgabe dieser monatlich aufgeteilten Kosten Hilfebedürftigkeit in dem (zwölfmonatigen) Verbrauchszeitraum besteht (so aber LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08). Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sind die Kosten der Unterkunft entsprechend ihrer Fälligkeit zu übernehmen. Auch „gedankliche Zwischenschritte“ können nichts daran ändern; sie führen vielmehr zu einer unzulässigen Bedarfsunterdeckung. Ebenso können die Betroffenen nicht auf die Bildung von Ansparungen verwiesen werden. Schließlich sind die Kosten der Heizölbeschaffung bereits mit Erwerb in voller Höhe fällig, die monatliche Aufteilung der Kosten (auf einen zukünftigen Zeitraum) impliziert jedoch erst in der Zukunft noch vorzunehmende Ansparungen. Ebenso besteht keine Rechtspflicht, vor dem Erwerb des Heizöls zunächst Ansparungen zu bilden. Eine Person, die keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezieht, ist in ihrer Einkommensverwendung grundsätzlich frei. Erst ein Verhalten, welches die Schwelle des § 31 Abs. 2

Nr. 1 oder 2 SGB II erreicht, führt zu einer Minderung des Leistungsanspruchs (so SG Nordhausen, Urt. v. 10.11.2015 - S 13 AS 1351/14).

Vielmehr ist diese Konstellation über die Grundsätze der Angemessenheit sowie ggf. über den Nachranggrundsatz zu lösen.

Zum einen kommt eine (Teil-)Ablehnung wegen Unangemessenheit in Betracht. Auch § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II spricht nicht gegen diese Auffassung. Zwar wird vertreten, die Warnfunktion einer früheren Kostensenkungsaufforderung genüge nicht, wenn ein beträchtlicher Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug und dem erneuten Eintritt in den Leistungsbezug verstrichen ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 18.05.2009 – L 9 AS 529/09 B ER). Demnach müsste eine Heizöllieferung – sofern zwischen den einzelnen Lieferungen genügend Abstand liegt und der Betroffene zwischenzeitlich nicht im Leistungsbezug steht – jedes Mal in voller Höhe übernommen werden, ohne dass die Angemessenheit überprüft werden könnte (so SG Dresden, Urt. v. 16.02.2015 - S 48 AS 6069/12). Allerdings dürfte eine Bösgläubigkeit vorliegen, wenn der Betroffene zurechenbar sowohl den zu erwartenden SGB II-Leistungsbezug als auch die unangemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung kennt. In diesem Fall brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht übernommen zu werden (BSG, Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R; siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c). Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben.

Zum anderen kommt eine (Teil-)Ablehnung wegen unterlassener Selbsthilfemöglichkeiten und somit wegen des Nachranggrundsatzes in Betracht. Hat der Leistungsberechtigte z.B. die Option, mit dem Anbieter monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren oder einen geringeren, gleichwohl für die

Heizperiode ausreichenden Vorrat an Heizmaterialien zu beziehen, besteht eine Selbsthilfemöglichkeit, die Hilfebedürftigkeit vermeiden könnte.

10. Einzelfälle zu Benutzungsgebühren für staatliche und kommunale Unterkünfte (siehe auch Anlage 2)

a. Nachträgliche Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Wenn ein in einer staatlichen Sammelunterkunft in X lebender anerkannter Asylbewerber am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen beantragt, aber erst am 03.06.2017 einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17 erhält, wird diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betroffene den Bescheid dem Jobcenter erst im Oktober 2017 vorlegt mit der Folge, dass eine vollständige Refinanzierung beim Bund ausscheidet (siehe unser Rundschreiben zur „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 8 Buchstabe b). Denn der – rechtzeitig gestellte - Antrag auf SGB II-Leistungen umfasst auch die Kosten der Unterkunft und Heizung.

b. Nachträglicher, noch rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Sofern der Betroffenen im Juni 2017 einen Antrag stellt und in voller Höhe hilfebedürftig ist, sind die Kosten vollständig zu übernehmen. Zuständig ist das Jobcenter X.

c. Nachträglicher, nicht mehr rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Der Betroffene stellt erst im Juli 2017 einen Antrag, obwohl er in voller Höhe hilfebedürftig ist. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

d. Kommunale Gebührenbescheide

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

Konstellation: Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer kommunalen Sammelunterkunft in X. Die kommunale Satzung legt abweichende Fälligkeitszeitpunkte fest, nämlich den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen kommunalen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der kommunalen Gebührenstelle wird jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung fällig. Der Betroffene stellt erst im Juli 2017 einen Antrag. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

e. Umzugsfälle

Konstellation 1: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er in eine eigene Wohnung in Y um, nachdem er eine Wohnsitzauflage für Y (bzw. eine Auszugsaufforderung) erhalten hat. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der

gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

Konstellation 2: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Der Betroffenen beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er – ohne ausdrückliche Aufforderung - in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Konstellation 3: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Abgesehen von einer kurzen Erwerbstätigkeit vom 01.01.2016 – 01.04.2016 verfügt er über kein relevantes Einkommen und Vermögen. Seine Anerkennung durch einen BAMF-Bescheid erhält er am 28.05.2016. Der Rechtskreiswechsel würde danach an sich zum 01.06.2016 erfolgen. Das Sozialamt gewährt jedoch noch Leistungen nach AsylbLG für Juni 2017, mit Ablauf des Monats werden die Leistungen eingestellt. Der Betroffenen beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er – ohne ausdrückliche Aufforderung - in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 01/16 bis 03/16 und 06/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Exkurs: Grundsätzlich werden keine Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften für Zeiträume erhoben, in denen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Davon gibt es lediglich zwei Ausnahmefälle:

So müssen Asylbewerber nach der BayDVAsyl im Ausnahmefall staatliche Gebühren bezahlen, wenn sie über relevantes Einkommen bzw. Vermögen

verfügen. In der Regel erfolgt eine laufende Abrechnung, so dass ein Bezugspunkt zum SGB II nicht in Betracht kommt. Lediglich im „Ausnahmefall des Ausnahmefalls“, nämlich wenn der Betroffene aufgrund von Einkommen und Vermögen zunächst Gebühren bezahlen muss, kurze Zeit später jedoch aufgrund mangelnden Einkommens und Vermögens SGB II-Leistungen bezieht, erfolgt hier die Abrechnung nachträglich für vergangene Zeiträume. Dies kann im „Ausnahmefall des Ausnahmefalls des Ausnahmefalls“ zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Betroffene bereits SGB II-Leistungen bezieht.

Der zweite Anwendungsfall betrifft kürzlich anerkannte Flüchtlinge. Mit Ablauf des Monats der Anerkennung unterfallen Anerkannte nicht mehr dem Anwendungsbereich des AsylbLG. Um einen reibungslosen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II (bzw. SGB XII) sicherzustellen, gewährleisten die Sozialämter in Bayern auf Kosten des Freistaats den Betroffenen zum Teil einen Monat länger – nach Ablauf des Monats der Anerkennung - Leistungen nach dem AsylbLG. Dadurch werden die teilweise folgenreichen Probleme beim Rechtskreiswechsel (insbesondere Antragstellung SGB II) im Einzelfall abgemildert und das Existenzminimum für den Betroffenen durchgehend gewährleistet. Hiervon unabhängig sind die Betroffenen nach Ablauf des Monats der Anerkennung sog. Fehlbeleger, für die Gebühren erhoben werden.

Der Bund wird diese Kosten vorerst und ausnahmsweise auch als fluchtbedingte Kosten der Unterkunft anerkennen. Im Übrigen hat der Freistaat die anderen Länder über seine Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt; Einwände wurden (bisher) nicht erhoben.

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

Konstellation 4: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer kommunalen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals

SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er einen kommunalen Gebührenbescheid für 07/16 bis 04/17. Die kommunale Satzung sieht vor, dass die Benutzungsgebühren jeweils mit dem ersten Tag eines Kalendermonats fällig werden. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen - unabhängig von der Frage, ob die Kosten als fluchtbedingte Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Bund zu übernehmen sind.

IV. Tatsächliche Aufwendungen

1. Grundsatz

Leistungen für die Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich „in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen“ erbracht. Die Übernahme von Pauschalen scheidet damit aus.

Die tatsächlichen Aufwendungen bilden unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls die absolute Obergrenze für die Höhe der zu berücksichtigenden Bedarfe. Eine Pauschalierung seitens des Grundsicherungsträgers ist unzulässig.

Bei der Bestimmung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ist zu berücksichtigen, dass etwaige monatliche Vorauszahlungen nur vorläufige Rechnungsposten sind. Die tatsächlich entfallenden Kosten lassen sich regelmäßig erst aus der Jahresabrechnung ersehen.

2. Nicht offensichtlich unwirksame, nicht dauerhaft gestundete Forderung

Es reicht aus, dass Leistungsberechtigte im jeweiligen Bedarfszeitraum einer nicht offensichtlich unwirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Forderung ausgesetzt ist.

In einigen Fällen können Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Unterkunft zwar – insbesondere aus Sicht des Jobcenters - durchaus auf den ersten Blick als zweifelhaft oder nicht durchsetzbar erscheinen. In der Regel dürfte diese (vermeintliche) Unwirksamkeit jedoch nicht offensichtlich sein.

So ist beispielsweise ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse (§ 556d BGB) nicht ohne weiteres offensichtlich, da das Jobcenter in der Regel ohne entsprechende Recherchen mögliche Ausnahmekonstellationen (Neuvermietungen, Modernisierungen, höhere Vormieten - §§ 556e, 556f BGB) nicht von vorneherein ausschließen kann.

Auch Mietpreisüberhöhungen (§ 5 WiStG) oder Mietwucher (§§ 291 StGB, 138 Abs. 2 BGB) sind im Regelfall nicht offensichtlich, selbst wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 bzw. 50% übersteigt. Schließlich muss die Zwangslage des Mieters o.ä., die vom Vermieter ausgenutzt wurde, nach der Rechtsprechung geprüft und belegt werden.

Auch sonstige Aufwendungen zur Erfüllung rechtlich schwer durchsetzbarer bzw. zweifelhafter Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Unterkunft (z.B. aufgrund von verfristeten Abrechnungen, unzulässigen Klauseln bzw. Mieterhöhungen, Minderung etc.) dürften in der Regel mangels Offensichtlichkeit Bedarfe begründen.

Hierbei ist zudem in Rechnung zu stellen, dass für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst eine rechtliche Bewertung und der zu Grunde liegenden tatsächlichen Umstände in einer Vielzahl von Fällen praktisch unmöglich ist. Der Grundsicherungsträger kann sich daher regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit bestimmter Klauseln berufen und deshalb gegenüber den tatsächlich geleisteten Zahlungen Abzüge vornehmen (BSG, Urt. v. 22. 9. 2009 – B 4 AS 8/09 R).

3. Kostensenkungsverfahren

Der Leistungsträger kann in solchen Fällen den Leistungsberechtigten jedoch im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens auffordern, sich gegen die Regelungen zu wehren bzw. eine rechtliche Klärung herbeizuführen (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2

Buchstabe c). Allerdings muss er den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen (BSG Urt. v. 22.09.2009 - B 4 AS 8/09 R). Dem Leistungsberechtigten sollte in einem solchen Fall mit einem Informationsschreiben der Rechtsstandpunkt und das vom Grundsicherungsträger befürwortete Vorgehen verdeutlicht werden, mit welchem die Durchsetzung seiner Rechte ermöglicht wird. Eine Ausnahme davon besteht, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls aufgrund des Kenntnisstands des Leistungsberechtigten eine derartige Information entbehrlich ist. Unter Umständen bietet sich eine Beteiligung an dem Rechtsstreit an.

4. Keine Übernahme bei Unentgeltlichkeit oder Scheingeschäft

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen entstehen tatsächlich nicht, soweit eine Unterkunft unentgeltlich genutzt werden kann.

Insbesondere scheidet eine Kostenübernahme dann aus, wenn die leistungsberechtigte Person keiner ernsthaften Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist. Dies kann z.B. bei nur zum Schein abgeschlossenen Verträgen (sog. Scheingeschäft gemäß § 117 BGB) der Fall sein.

Bei einem Vertrag zwischen Familienangehörigen ist in Zweifelsfällen zu prüfen, ob im streitigen Zeitraum tatsächlich Aufwendungen entstanden sind, also etwa ob die vereinbarte Zahlung wirklich ernsthaft vollzogen wird.

Insbesondere wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II die Unentgeltlichkeit der Unterkunft vermutet. Die leistungsberechtigte Person kann diese Vermutung jedoch widerlegen. Die Vermutung ist erst widerlegt, wenn neben der glaubhaften und zweifelsfreien Versicherung des Leistungsberechtigten und gegebenenfalls der weiteren Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, dass er keine oder keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen behauptet und glaubhaft gemacht werden, welche die Richtigkeit der Vermutung erschüttern.

Bei Verträgen zwischen Angehörigen ist allerdings kein Fremdvergleich vorzunehmen zu Verträgen mit Personen, die nicht miteinander verwandt sind. Entscheidend ist alleine, ob eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung getroffen wurde und diese auch tatsächlich gelebt wird (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.11.2012 - L 2 AS 5209/11). So ist beispielsweise bei dauerhaft gestundeten Forderungen nicht von der Ernsthaftigkeit der Mietforderung gegenüber dem Leistungsempfänger auszugehen. In einem solchen Fall sind damit keine Unterkunftskosten zu übernehmen.

V. Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben

a. Grundsatz

Nach der Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Es erfolgt eine bedarfsmindernde Direktanrechnung der Gutschrift auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Die allgemeine Berechnungsregelung des § 19 Abs. 3 SGB II kommt somit nicht zur Anwendung. Vielmehr werden die Guthaben stattdessen in die Bedarfsermittlung der Aufwendungen nach § 22 SGB II einbezogen. Der Regelbedarf bleibt bei einem Einkommenszufluss gemäß § 22 Abs. 3 SGB II unberührt.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Anrechnung der Rückzahlungen und Guthaben über die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung (§§ 11 ff. SGB II) zu vermeiden. Denn würden die Beträge als Einnahmen nach § 11 SGB II berücksichtigt, müssten sie primär auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit angerechnet werden, obwohl die überzahlten Beträge von den kommunalen Trägern zuvor erbracht worden sind.

b. Zuordnung zu Unterkunft und Heizung

Erfasst werden nur solche Rückzahlungen und Guthaben, die unmittelbar dem Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Positionen, die sich nach Abrechnung bei Heizkosten- und Betriebskostenvorauszahlungen ergeben. Dabei sind die Anteile für Heizkosten bzw. Betriebskosten jeweils getrennt zu ermitteln.

Nicht erfasst sind:

- Rückzahlungen von Mietkautionen,
- Rückzahlungen oder Teile davon, die der Haushaltsenergie zuzuordnen sind,
- Anteile, die andere Regelbedarfe betreffen und bereits aus den Unterkunfts- und Heizkosten herausgerechnet werden mussten,
- Anteile, welche zwar zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die jedoch infolge von Sanktionen oder aufgrund von Unangemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten nicht bzw. nur teilweise gewährt wurden.

Für die Kosten der Haushaltsenergie gilt die allgemeine Regelung des § 19 Abs. 3 SGB II, da diese Kosten aus dem Regelbedarf aufzubringen sind. Rückzahlungen für nicht anerkannte Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sind weder mindernd auf die Kosten der Unterkunft und Heizung noch als Einkommen anzurechnen. Dies ist seit dem 01.08.2016 durch eine Ergänzung in § 22 Abs. 3 SGB II klargestellt.

c. Bereite Mittel

aa. Grundsatz

Ein Guthaben kann auch dann Einkommen sein, wenn es verrechnet worden ist. Begründet wird dies damit, dass dadurch eine Schuldbefreiung oder Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten, d.h. ein wertmäßiger Zuwachs des Vermögensstandes, verbunden ist. Die tatsächliche (Aus-)Zahlung eines bestimmten Geldbetrages unmittelbar an die leistungsberechtigte Person ist weder nach dem Wortlaut des § 22

Abs. 3 SGB II noch nach seiner Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck bzw. dem gesetzlichen Kontext erforderlich, um eine Minderung des Leistungsanspruchs im Folgemonat auszulösen. Dieses Einkommen kann auch nicht allein deshalb außer Betracht bleiben, weil das Guthaben zu keinem Zeitpunkt in der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Kläger gestanden hat.

bb. Ausnahmsweise keine Anrechnung bei lediglich „fiktivem Guthaben“

Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn der Leistungsberechtigte das Einkommen auch aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne Weiteres hätte realisieren können bzw. wenn lediglich ein „fiktives Guthaben“ (z.B. durch bestimmungswidrige Verwendung der gewährten Leistungen) besteht (BSG Urt. v. 16.05.2012 – B 4 As 132/11 R bzw. v. 10.5.2011 - B 4 KG 1/10 R). Nur dann stehen bereite Mittel nicht zur Verfügung und rechtfertigt - trotz denkbarer Schuldentilgung - der Bedarfsdeckungsgrundsatz die Nichtberücksichtigung des Guthabens bei dem Leistungsanspruch.

cc. Sonderfall: Verrechnung mit Nachzahlungen für Haushaltsenergie

Werden der Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnende Rückzahlungen und Guthaben mit Nachzahlungen für Haushaltsenergie verrechnet, ist das nicht ausbezahlte (Teil-)Guthaben bei der Feststellung der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 3 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen. In der erst- bzw. zweitinstanzlichen Rechtsprechung wird allerdings die Auffassung vertreten, dass es sich auch dann nicht um bereite Mittel handelt. Das einbehaltene (Teil-)Guthaben dürfte diesen Entscheidungen zu Folge nicht nach § 22 Abs. 3 SGB II von den Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung abgesetzt werden (vgl. LSG Niedersachsen – Bremen Beschl. v. 14.04.2011 – L 9 AS 127/11 B ER und SG Braunschweig Urt. v. 20.02.2015 – S 44 AS 121/14).

In den Sachverhalten, die den o. g. Entscheidungen des BSG zu Grunde lagen, wurden die Guthaben zum Zwecke von Schuldentilgungen einbehalten, die keinen Bezug zum Regelbedarf hatten.

Demgegenüber handelt es sich bei den o. g. Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen und des SG Braunschweig um Sachverhalte zu Stromnachforderungen und damit um Bedarfe, die nach § 20 Abs. 1 SGB II Bestandteil der Regelbedarfe sind. Auch das LSG Niedersachsen – Bremen hat in seiner o. g. Entscheidung festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung eines zur Begleichung einer Stromnachforderung nicht ausgezahlten (Teil-)Guthabens dazu führt, dass einerseits Leistungsberechtigte im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu hohe Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten und andererseits von Verbindlichkeiten befreit werden, die aus den Regelbedarfen zu bestreiten wären.

Diese Feststellung des LSG Niedersachsen – Bremen wird geteilt, nicht geteilt wird die Schlussfolgerung. Das LSG Niedersachsen – Bremen stellt in seiner Entscheidung das Recht auf Existenzsicherung aus Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG in den Vordergrund. In der Folge hätte es unseres Erachtens jedoch berücksichtigen müssen, dass die Existenzsicherung des Leistungsberechtigten bei einer Aufrechnung eines Heizkostenguthabens mit einer Stromnachforderung durch den Energieversorger nicht gefährdet ist, weil der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Aufrechnung von einer aus seinem Regelbedarf parallel zu finanzierenden Zahlungsverpflichtung befreit wird. Er wird per Saldo so gestellt, als wenn er das Heizkostenguthaben in vollem Umfang erhalten und die Stromnachforderung aus diesem ausgezahlten Guthaben wiederum beglichen hätte, er sich also vertragstreu gegenüber dem Energieerzeuger verhalten hätte. Die Entscheidung, ob und wann der Leistungsberechtigte eine Forderung aus dem Regelbedarf begleicht, wird ihm im Übrigen auch in anderen Fällen einer Aufrechnung nach §§ 387 ff BGB durch den Aufrechnenden aus der Hand genommen.

Nicht zuletzt würde eine andere Entscheidung dazu führen, dass die mit dieser Regelung vom Gesetzgeber gewollte Entlastung der kommunalen Träger durch eine Überkompensation auf Seiten des Leistungsberechtigten vereitelt würde.

d. Verrechnungszeitpunkt

Die den Bedarf mindernde Anrechnung erfolgt erst auf die Aufwendungen, die einen Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehen.

Die Berücksichtigung der Gutschrift erfolgt nach Maßgabe der Verhältnisse im Zuflusszeitpunkt, unabhängig davon, wie und für welchen Zeitraum ein Guthaben tatsächlich erwirtschaftet wurde. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Aufteilung der Gutschrift auf Kopfteile verweisen wir auf Ziffer VI.

Es kommt für die Minderung der unterkunftsbezogenen Aufwendungen nicht darauf an, ob das Guthaben aus einer Abrechnungsperiode stammt, in der keine Hilfebedürftigkeit vorlag, und wer sich in diesem Zeitraum an den Vorauszahlungen wirtschaftlich beteiligt hat. Maßgeblich sind allein die Umstände im Folgemonat der Gutschrift.

Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden.

e. Sonstiges

Darüber hinaus können die Aufwendungen unabhängig von der Art der Aufwendungen, für die die Rückzahlung oder die Gutschrift erfolgt ist, gemindert werden. Das bedeutet, dass die gesamten Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit einer erfolgten Rückzahlung bzw. Gutschrift verrechnet werden können.

Auch Guthaben, die aus einem früheren Mietverhältnis stammen, sind nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.

2. Behandlung von Einkünften aus Untervermietung

Untervermietungen von Teilen der angemieteten Unterkunft sind als Kostensenkungsmaßnahmen bei der Bedarfsberechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Einkünfte hieraus reduzieren die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und stellen kein Einkommen im Sinne von § 11 SGB II dar (BSG Urt. v. 06.08.2014 - B 4 AS 37/13 R). Dies folgt aus Gesetzeswortlaut, Begründung des Gesetzentwurfs, Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung. Auch die differenzierte Trägerzuständigkeit nach § 6 SGB II legt eine Berücksichtigung der Untervermietungserträge unmittelbar bei den Unterkunftskosten nahe. Eine Anrechnung als Einkommen würde ansonsten nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II - nach Abzug der Versicherungspauschale - zunächst die Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit und damit den Regelbedarf des Leistungsberechtigten mindern. Die kommunalen Träger - obwohl nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Erbringer der Unterkunftskosten - profitierten nicht von der als Kostensenkungsmaßnahme ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Untervermietung. Schließlich stellt im Falle unangemessen hoher Mietkosten neben der Möglichkeit des Umzugs gerade die Untervermietung eine Möglichkeit der Kostensenkung dar. Gelingt diese, muss die Kommune hiervon profitieren und darf nicht weiterhin zur Übernahme der unangemessenen Aufwendungen verpflichtet bleiben.

Ein eventueller die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übersteigender Ertrag aus der Untervermietung ist als Einkommen nach § 11 SGB II bei der Berechnung der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen. Denn dieser Teil des Ertrages dient nicht mehr der Senkung der Unterkunftskosten, sondern der Einkommenserzielung (z. B. bei Vermietung von Teilen eines Eigenheimes).

3. Zuschuss der öffentlichen Hand (z.B. EOF)

Bedarfsmindernd wirkt sich auch ein Zuschuss der öffentlichen Hand aus, der zweckbestimmt zur Absenkung der Miete fließt und wirtschaftlich gar nicht dem Leistungsberechtigten zuzurechnen ist.

Beispielsweise sieht das Bayerische Wohnungsbauprogramm im Rahmen der Förderung des Baus von Mietwohnraum neben der Grundförderung mit Darle-

hen und einem ergänzenden Zuschuss, die jeweils an den Bauherrn / Vermieter fließen, eine einkommensorientierte Zusatzförderung vor (EOF). Diese fließt i.d.R. an den Mieter und gleicht den Unterschiedsbetrag zwischen der Erstvermietungsmiete (das ist die örtlich durchschnittliche Miete für neugeschaffenen Mietwohnraum) und der für den Mieter nach seinem Einkommen zumutbaren Miete aus.

Förderempfänger ist insgesamt – also einschließlich der Zusatzförderung – ausschließlich der Bauherr / Vermieter (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWoFG). In der Förderzusage wird für die jeweilige Wohnung bestimmt, welche Zusatzförderung (je nach der für die Wohnung festgelegten Einkommensstufe) höchstens bezahlt wird. Dem Gesetzeszweck entsprechend soll auch der Teil der Förderung, der als Zusatzförderung – zunächst – dem Mieter zufließt, letztendlich dem vermietenden Bauherrn als dem Fördernehmer zukommen, sei es über den Mieter, der diese im Wege der Mietzahlungen an den Vermieter weitergibt (Regelfall), sei es durch direkte Auszahlung an den Vermieter (Sonderfall bei nicht gewährleisteten Mietzahlungen; bei dieser Variante hat der Vermieter die Miete um den Betrag der Zusatzförderung zu kürzen, vgl. Nr. 19.6 Satz 2 WFB 2012).

Die Zusatzförderung kann Schwankungen unterliegen, weil die Einkommen der Mieter in einem Drei-Jahres-Rhythmus überprüft werden. Steigt das Einkommen des Mieters zu einem späteren Zeitpunkt über eine vorgegebene Grenze, wird die Zusatzförderung entsprechend gekürzt. Im Verhältnis Vermieter / Mieter schuldet der Mieter aber immer die festgelegte Erstvermietungsmiete.

Aufgrund des Vorstehenden handelt es sich auch bei der Zusatzförderung um eine objektbezogene Förderung. Unter dem Blickwinkel des SGB II ist die Förderung über den Mieter ebenso zu behandeln wie die unmittelbar an den Bauherrn / Vermieter ausbezahlte Förderleistung.

Die Zusatzförderung ist zur Begleichung der Miete zu verwenden, reduziert diese also. Dies ist bereits bei der Beurteilung der Angemessenheit der Mietkosten (Produkt aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis) zu berücksichtigen.

Auch bei der Berechnung der SGB II-Leistungen sind auf der Bedarfsseite die Wohnungskosten um die Zusatzförderung zu reduzieren.

Es erfolgt keine Anrechnung der einkommensorientierten Zusatzförderung auf den Regelbedarf bzw. die sonstigen Leistungen (z. B. einmalige Leistungen, Mehrbedarfe für Alleinerziehende oder kostenaufwändige Ernährung) nach dem SGB II. Diese Leistungen stehen den Leistungsberechtigten weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung.

4. Zuwendungen Dritter

Maßgeblich sind die im Außenverhältnis entstehenden Aufwendungen. Unterkunftsbearbeitungsbezogene Zuwendungen Dritter (z.B. Familienangehörige) sind in der Regel als Einkommen zu berücksichtigen. Sie mindern nicht unmittelbar die Unterkunftskosten. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Zuwendungen unmittelbar an den Vermieter überwiesen werden.

Aufgrund der Zahlungen durch einen Familienangehörigen kann nicht von einer faktischen Bedarfsdeckung und einem daher nicht mehr bestehenden Bedarf ausgegangen werden. Soweit in § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB II neben den Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen auf die erforderliche Hilfe anderer, insbesondere die Hilfe von Angehörigen, Bezug genommen wird, wird keine weitere, eigenständige Möglichkeit der „faktischen“ Bedarfsdeckung aufgezeigt. „Erhält“ ein Hilfebedürftiger solche Hilfen, handelt es sich um Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 18.02.2010 - B 14 AS 32/08 R).

Einkommen kommt auch bei einer Verrechnung in Betracht. Begründet wird dies damit, dass dadurch eine Schuldbefreiung oder Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten, d.h. ein wertmäßiger Zuwachs des Vermögensstandes, verbunden ist. Die tatsächliche (Aus-)Zahlung eines bestimmten Geldbetrages unmittelbar an die leistungsberechtigte Person ist weder nach dem Wortlaut noch nach der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck bzw. dem gesetzlichen Kontext erforderlich. Dieses Einkommen kann auch nicht allein deshalb

außer Betracht bleiben, weil es zu keinem Zeitpunkt in der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Kläger gestanden hat (siehe C. V. 1. c. aa.).

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wo etwaiges Einkommen anzurechnen ist. Grundsätzlich sind zunächst die Regelbedarfe zu decken (§ 19 Abs. 3 SGB II). Andernfalls wäre z.B. auch nicht die Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II erklärbar. Davon abweichend erscheint auch eine Einkommensanrechnung vorrangig auf den Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung vertretbar, sofern jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft und Heizung besteht (so etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.01.2011 - L 28 AS 2276/07).

5. Berechnung einmaliger Leistungen

Für die Berechnung einmaliger Leistungen nach dem SGB II ist eine fiktive Berechnung nach dem SGB II für den Bedarfsmonat anzustellen. Dem fiktiven Bedarf im Monat der Fälligkeit (z. B. Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kosten des einmaligen Heizbedarfs) sind die zur Verfügung stehenden Einkünfte einschließlich des Wohngeldes und des Kinderzuschlags gegenüberzustellen.

VI. Aufteilung nach Kopfanteilen

1. Grundsatz

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen (BSG Urt. v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R; Urt. v. 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R). Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht und auch dann, wenn einzelne Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Hintergrund ist die Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt (BSG, Urt. v. 29.11.2012 –

B 14 AS 36/12 R). Auch sollen Unterkunftskosten für nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte nicht über das SGB II abgedeckt werden.

Auch die Berücksichtigung der Gutschrift erfolgt - wie auch die Aufteilung des Unterkunftsbedarfs selbst - kopfteilig nach Maßgabe der Verhältnisse im Zuflusszeitpunkt, unabhängig davon, wie, durch wen und für welchen Zeitraum ein Guthaben tatsächlich erwirtschaftet wurde.

2. Ausnahmen

Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z.B. zu Besuchszwecken.

Eine Aufteilung erfolgt auch dann nicht, wenn wirksame Untermietverhältnisse oder andere rechtlich verbindliche Regelungen bestehen. Dann sind diese maßgeblich. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Personen in einer Wohnung zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Hier haben wirksame vertragliche Abreden über die Kostenaufteilung Vorrang (BSG, Urt. v. 22.08.2013 – B 14 AS 85/12 R).

Eine vorübergehende Abweichung vom Prinzip der Aufteilung nach „Kopfanteilen“ hat das BSG auch dann angenommen, wenn durch eine Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach Kopfanteilen eine Bedarfsunterdeckung und folglich Mietschulden entstehen würden, z. B. durch vorübergehende Abwesenheit (unter 6 Monate) oder vollständige Sanktionierung (SGB II) eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, sofern dieses Mitglied nicht über Einkommen oder Vermögen verfügt bzw. die übrigen Haushaltsmitglieder nicht darauf verwiesen werden können, den Unterkunftsanteil zu verlangen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind dann auf die verbliebenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen (BSG, Urt. v. 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R; Urt. v. 23.05.2013 – B 4 AS 67/12 R; Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10).

VII. Berücksichtigungsfähige Kosten bei einer Unterkunft zur Miete

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Heizung) gehören bei Mietverhältnissen alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus

dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben. Bei den atypischen Unterkunftsverhältnissen (z.B. Flüchtlingsunterkünften) sind die jeweiligen Kosten sinngemäß anzuwenden.

1. Mietzins

Hierzu zählen zum einen der vertraglich vereinbarte Mietzins (Grundmiete oder Nettokaltmiete). Nicht immer verursacht eine Unterkunft nur Mietzinszahlungen im eigentlichen Sinne. Bisweilen treten an deren Stelle Nutzungsentschädigungen (z.B. bei Weiternutzung einer Wohnung nach Ende des Mietvertrages; differenzierend zur Nutzung des vormals gemeinsam bewohnten, im Miteigentum stehenden Hauseigentums BSG, Urt. v. 19.8.2015 – B 14 AS 13/14 R) bzw. sonstige die Unterkunft sichernde Zahlungen. Denkbar sind z.B. monatliche Beiträgen bei Genossenschaftswohnungen. Die Zielsetzung des § 22 Abs. 1 SGB II ist gegenüber diesen unterschiedlichen Formen von Unterkunfts-kosten neutral. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut, der nicht von Mietwohnung, sondern von Unterkunft spricht.

2. Unausweichliche Kosten

a. Allgemeines

Als Kosten der Unterkunft können auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen angesehen werden, die zwar ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis „Wohnen“ dienen, aber mit den vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen (BSG, Urt. v. 14.4.2011, B 8 SO 19/09 R). Erfasst werden also sonstige mietvertraglich geschuldete Aufwendungen für Leistungen oder Ausstattungsmerkmale, die nicht vermieden oder verringert werden können.

Dazu gehört z.B. ein Modernisierungszuschlag nach § 559 BGB (BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R).

Im Falle des betreuten Wohnens gehören auch die für den Mieter unausweichlichen und nicht zu seiner Disposition stehenden Grundserviceleistungen und Betreuungspauschalen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung. Ein – getrennt von der Wohnungsmiete berechnetes – Nutzungsentgelt für Kücheneinrichtung, Möbel, Kabelanschluss, Gemeinschaftsantenne etc. ist ebenfalls im Rahmen der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen, wenn die Wohnung nur mit diesen Nutzungsentgelten anmietbar und insgesamt die Angemessenheitsgrenze eingehalten ist.

Keine Bedarfe der Unterkunft sind regelmäßig die Garagenmiete oder die Stellplatzmiete bei regulären Mietverhältnissen. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Wohnung nicht ohne Stellplatz oder Garage anmietbar ist und die Kosten sich einschließlich der Miete hierfür im Rahmen des Angemessenen halten, darf eine Kostenübernahme erfolgen.

Nicht zu den Unterkunfts-kosten zählen die im Regelbedarf enthaltenen Aufwendungen für Haushaltsenergie (siehe C. II.). Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft allerdings nicht um einen aus dem Regelbedarf ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen (BSG, Urt. v. 24.11.2011 - B 14 AS 151/11 R). Dies dürfte wohl auch für entsprechende Benutzungsgebühren in staatlichen oder kommunalen Unterkünften gelten.

b. Laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen

Auch die erforderlichen Aufwendungen für laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen können Kosten der Unterkunft und Heizung sein:

Angemessene Kosten für die Einzugs- bzw. Auszugsrenovierung sind Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung, wenn sie mietvertraglich vereinbart worden sind.

Die Kosten einer mietvertraglich vereinbarten Einzugsrenovierung sind weder Wohnungsbeschaffungskosten iSv § 22 Abs. 6 SGB II noch vom Regelbedarf gedeckt.

Unabhängig von einer vertraglichen Vereinbarung sind Kosten einer Einzugsrenovierung als angemessen anzusehen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen, die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil kein renovierter Wohnraum im unteren Wohnsegment in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und soweit sie der Höhe nach zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich sind (BSG, Urt. v. 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R).

Mietvertraglich vereinbarte Schönheitsreparaturen fallen auch unter die Kosten der Unterkunft und Heizung. Der Leistungsberechtigte ist dabei grundsätzlich nach dem im SGB II verankerten Selbsthilfegrundsatz verpflichtet, die Renovierung selbst beziehungsweise gegebenenfalls mit der Hilfe von Freunden oder Verwandten vorzunehmen. Etwas anderes gilt, wenn dies nachweislich nicht möglich ist.

Hat der Leistungsträger Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung trotzdem (außer bei offensichtlicher Unwirksamkeit) anzuerkennen. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Kostensenkungsverfahrens (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c). Der Leistungsträger muss aber den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen.

c. Sonstiges

Nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehören vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Leistungsberechtigten z.B. wegen Beschädigung der Mietsache. Diese Ansprüche des Vermieters entstehen nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft.

Ggf. sind im Einzelfall sonstige Annexkosten (z.B. Kosten zur Durchsetzung berechtigter mietrechtlicher Ansprüche) zu übernehmen (BSG, Urt. v. 17.6.2010 - B 14 AS 58/09 R).

3. Kalte Betriebskosten

Auch erfasst sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Sie umfassen insbesondere Aufwendungen für folgende Zweckbestimmungen:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage bzw. Brennstoffversorgungsanlage, der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
- Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Beleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, oder des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- sonstige Betriebskosten (z.B. Rauchmelder).

Die kalten Betriebskosten sind in angemessener Höhe zu übernehmen, soweit sie nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dabei ist zu beachten, ob die Betriebskosten mietvertraglich zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und ob sie wegen verbrauchsunabhängiger Erhebung seinem Einfluss entzogen sind.

Nach § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Nebenkostenabrechnung dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Folgende Kostenarten dürfen z.B. nicht umgelegt werden:

- Hausverwaltung,
- Kontogebühren,
- Instandhaltung,
- Sanierungen.

Hält das Jobcenter eine Forderung des Vermieters für unwirksam, muss es zwar grundsätzlich zunächst die Kosten übernehmen (außer bei offensichtlicher Unwirksamkeit), kann aber ein Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss den Leistungsberechtigten aber in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c).

VIII. Berücksichtigungsfähige Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen

Bei den berücksichtigungsfähigen Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.)

IX. Berücksichtigungsfähige Kosten der Heizung

1. Allgemeines

Zu den Heizkosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II zählen:

- Monatliche Abschlagszahlungen bei Vorauszahlung an den Vermieter oder an das Energie- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen,
- Nachforderungen für Heizkosten nach Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs,
- Anschaffungskosten für Heizmaterialien (z.B. Kohle, Heizöl oder Gas bei selbst zu bestückender Heizung bzw. selbst zu befüllendem Tank),
- Grund- und Zählergebühren,
- mietrechtlich geschuldete Kosten für Wartung und Instandhaltung,
- Strombedarf für den Betrieb der Heizungsanlage (Betriebsstromkosten).

Die Betriebsstromkosten sind abzugrenzen von der im Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II enthaltenen Positionen für Haushaltsstrom bzw. Kochfeuerung. Als Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage sind die Betriebsstromkosten regelmäßig in den monatlichen Abschlagszahlungen enthalten. Sofern für den Betriebsstrom kein separater Zähler bzw. Zwischenzähler existiert, kommt eine Schätzung des Stromverbrauchs in Betracht (BSG, Urt. v. 3.12.2015 – B 4 AS 47/14 R; Urt. v. 7.7.2011 - B 14 AS 51/10 R).

Die gleiche Problematik besteht in Fällen, in denen eine Mietwohnung mangels anderweitiger Heizkörper zum Teil mit einem separaten Heizstrahler beheizt wird. Auch hier ist eine Abgrenzung des Energieanteils im Rahmen der Heizkosten von der im Regelbedarf enthaltenen Haushaltsenergie erforderlich.

2. Kosten der zentralen Warmwassererzeugung

Die Kosten der Warmwasserbereitung sind nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern werden als eigenständiger Bedarf erfasst, der in angemessener Höhe zu übernehmen ist. Der Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser gehört – ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext – zu den nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmenden Heizkosten.

Erfolgt die Warmwasserversorgung über die zentrale Heizungsanlage und werden die Abschläge für Heizungs- und Warmwasserkosten üblicherweise in einer Gesamtsumme erhoben, so handelt es sich um eine zentrale Warmwassererzeugung. Sie ist auch bei Unterkünften mit Einzelheizung (z.B. Ölbrenner oder

separate Gastherme) gegeben, sofern über diese nicht nur geheizt, sondern auch Warmwasser erzeugt wird. Die Ölkosten bzw. der Abschlag an den Gasversorger sind in diesen Fällen ungekürzt als Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen.

3. Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung

Von der zentralen Warmwassererzeugung zu unterscheiden sind Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung. Sie werden durch Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II ausgeglichen.

Wird Warmwasser über eine in der Unterkunft installierte, technisch aber von der Heizungsanlage getrennte Vorrichtung erzeugt (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer, Badeofen), handelt es sich um dezentrale Warmwassererzeugung, die einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II auslöst.

X. Angemessenheit

1. Abstrakte Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung der Bedarfe für Unterkunft bzw. Heizung erfolgt dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II gemäß grundsätzlich getrennt voneinander (BSG, Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R, BSG, Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

Dazu dürfen die Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen übersteigen. Hierzu sind Richtwerte durch das Jobcenter/Kommune so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden.

Zur Feststellung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bzw. zur Möglichkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze verweisen wir auf das Rundschreiben zur (Abstrakten) „Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines schlüssigen Kon-

zepts“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe b.).

Bei den Besonderheiten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

2. Konkrete Angemessenheit

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist zunächst der „konkret angemessene Bedarf“ zu prüfen (BSG, Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG, Urt. v. 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R; BSG, Urt. v. 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Die abstrakt angemessenen Kosten stellen lediglich vom örtlichen kommunalen Träger bestimmte Richtwerte für die Einstufung der im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Kosten dar. Die abstrakten Parameter können dabei im Rahmen der „konkreten Angemessenheitsprüfung“ unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden.

Zur Feststellung der konkret angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung verweisen wir auf das Rundschreiben zur „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c.).

Bei den Besonderheiten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

D. Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs

Auf die Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d.).

E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung

Hinsichtlich der Angemessenheit bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unterliegen (§ 22 Absatz 1a SGB II), verweisen wir auf unser Rundschreiben zur „Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 7). Dieses verweist in dieser Frage auf eine beigefügte fachliche Weisung des BMAS und der BA zu § 36 SGB II. Danach findet § 22 Absatz 1a SGB II keine Anwendung. Die Vorschrift wird aufgrund der dort vorgenommenen Auslegung des § 36 Abs. 2 SGB II faktisch leerlaufen.

F. Kostensenkungsverfahren

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Kosten der Unterkunft und Heizung werden relevant, wenn die tatsächlichen Aufwendungen über den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung liegen, keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Richtwerten vorliegen und angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Hinsichtlich des Kostensenkungsverfahrens verweisen wir auf das Rundschreiben zur „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c.).

G. Hinweis auf weitere Rundschreiben

Auf weitere nachfolgende Fragen geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d.); insbesondere:

- Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers (§ 22 Abs. 4 SGB II),
- Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II),
- Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II,
- Mietkaution und Genossenschaftsanteile.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe e.).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat

Anlage 1:**Antrag auf Leistungen nach SGB II**

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Mit dem in Kopie beigefügten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom _____ wurde mir ein Bleiberecht zuerkannt.

Daher beantrage ich hiermit ab dem _____ für meine Bedarfsgemeinschaft alle möglichen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Mir stehen keine ausreichenden eigenen Existenzmittel zur Verfügung. Bisher erhielt ich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 2:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gebührensschuldner
Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in der
Asyl- und Flüchtlingshilfe

München, 21.11.2017

Gebühren-Infohotline (bei staatlichen Unterkünften): Tel.: 0800 – 5099888

Informationsblatt zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mehrfach haben das Sozialministerium Fragen zur Gebührenerhebung in Asylunterkünften erreicht. Uns ist bewusst, dass die Gebührenfestsetzung, gerade bei höheren Beträgen, Fragen aufwirft. Es ist daher wichtig aufzuklären. Zu Ihrer Information erläutern wir nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte zur Gebührenerhebung für Unterkunft, Haushaltsenergie und Verpflegung.

Die Gebührenerhebung ist gesetzlich vorgesehen. Die Festsetzung der Gebührenschild allein führt jedoch noch nicht dazu, dass diese unmittelbar und auf einmal durch den Leistungsberechtigten zu begleichen ist. Im Vollzug kann dem Einzelfall Rechnung getragen und eine Überforderung des Gebührenschuldners vermieden werden. Möglich sind Ratenzahlung, in besonderen Härtefällen der Erläss sowie die Niederschlagung der Forderung. Im Bescheid wird auf die nötigen Voraussetzungen hingewiesen und ggf. ein Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung beigefügt.

Im Folgenden wird die Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften, die einen Großteil der Unterkünfte ausmachen, durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt erläutert.

Im Wesentlichen gibt es zwei Konstellationen der Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften:

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

1. **Gebührenpflicht für Anerkannte in Asylunterkünften (§§ 23 ff. DVAsyl)**

Der Freistaat erhebt von Anerkannten Gebühren für Kosten der Unterkunft, der Haushaltsenergie und ggf. für die Verpflegung, wenn sie mit Ablauf des Monats ihrer Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiter in Asylunterkünften wohnen. Gebührenpflichtig ist zunächst jeder Bewohner, sodass der Gebührenbescheid auch an ihn adressiert ist (z.T. zusammengefasst im Haushaltsverband an den Haushaltsvorstand).

Laufende Gebührenerhebung: Die Unterkunftsgebühr beträgt monatlich 278 € für Alleinstehende/Haushaltsvorsteher, für weitere Haushaltsangehörige 97 €. Die Gebühren für Haushaltsenergie betragen monatlich 33 € für Alleinstehende/Alleinerziehende, 31 € für sonstige Erwachsene und für Kinder zwischen 8 € und 18 €. Die Verpflegungsgebühr beträgt für Alleinstehende/Alleinerziehende monatlich 137 €, für alle anderen Personen zwischen 78 € und 140 € monatlich. Bei laufender Abrechnung fallen für einen alleinstehenden Anerkannten in der Regel Gebühren von 311 € monatlich (ohne Verpflegung) an. Der Freistaat stellt dem Anerkannten damit Aufwendungen in Rechnung, die dadurch entstehen, dass weiter ein Platz in der staatlichen Asylunterkunft genutzt wird, bis eine Wohnung gefunden ist. Denn mit Ablauf des Monats der Anerkennung ist weder der Freistaat verpflichtet, den Unterkunftsplatz weiter bereitzustellen, noch ist der Anerkannte verpflichtet, in der Asylunterkunft zu wohnen. Die Gebührenerhebung entspricht dem Grundsatz, dass „Wohnen“ in Deutschland nicht kostenlos zur Verfügung steht.

Gebührenerhebung für vergangene Zeiträume: Da in den Jahren 2015/2016 die aufwändige Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden im Vordergrund stand, wurden nicht von Anfang an und überall Gebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt seit längerem nun Schritt für Schritt. Wegen des hohen Arbeitsaufwands der Behörden konnte die Gebührenerhebung bisher noch nicht überall erfolgen. Gleichwohl besteht gesetzlich ein Anspruch des Freistaats (gegenüber Anerkannten,) für die Vergangenheit die Gebühren einzufordern. Dies trägt auch zur Gleichbehandlung bei, da es sonst vom Zufall abhinge, ob der Anerkannte in einer Unterkunft/einem Landkreis untergebracht war, in der/dem Gebühren erhoben wurden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Übernahme der Unterkunfts-kosten durch die Jobcenter.

Übernahme der Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter:

Eine finanzielle Überforderung der Gebührens-chuldner, vor allem durch die sukzessive erfolgende Gebührenerhebung für vergangene Zeiträume (und damit hoher Gebührens-chulden), ist unbedingt zu vermeiden. Daher ist es unser Ziel, wo möglich eine Übernahme der Gebühren durch die Jobcenter als Kosten der Unterkunft (KdU) zu erreichen. Mit Ablauf des Monats der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kommen keine Leistungen nach dem Asylbe-werberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Sozialamt mehr in Betracht, sondern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter. Dadurch ist nicht mehr der Freistaat Bayern Kostenträger, sondern die Jobcenter, also der Bund und die Kommunen. Eine Übernahme der KdU ist - wie bei einheimischen Leistungsempfängern - unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Betroffene muss im Laufe des Monats der Bekanntgabe (in der Regel Zustellung) des Gebührenbescheids einen **Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter** gestellt haben. Aus diesem Grund hat die Gebührenabrechnungsstelle **in Ihrem Namen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter** gestellt. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, dies unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Außerdem muss der Gebührenschuldner **hilfebedürftig** sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Wichtig: Auch Personen, die (insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit) grundsätzlich unabhängig von SGB II-Leistungen sind, können im Falle der Erhebung von Gebühren Anspruch auf Leistungen des Jobcenters haben. Der Bedarf (Regelbedarf und Gebühren für Unterkunft) ist dabei dem vorhandenen Einkommen gegenüberzustellen. Damit sich „Arbeit lohnt“, sieht das SGB II bei dem zu berücksichtigenden Einkommen sog. Absetzbeträge vor. Hilfebedürftigkeit kann sich zum einen durch laufende Unterkunftsgebühren ergeben. Zum anderen kann auch die im Falle der Erhebung von Unterkunftsgebühren für vergangene Zeiträume auflaufende Gebührenschuld eine besondere Bedarfssituation begründen, die ggf. zu einer einmaligen Hilfebedürftigkeit im betreffenden Monat und damit zur Übernahme durch das Jobcenter führen kann. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten der Unterkunft. Grundsätzlich können **auch Gebühren für vergangene Zeiträume vom Jobcenter übernommen werden**.

Die Übernahme der Unterkunftsgebühren ist unproblematisch, wenn der Gebührenschuldner noch **aktuell in der Unterkunft wohnt**. Aber selbst wenn er inzwischen ausgezogen sein sollte, ist eine Übernahme möglich, wenn der **Umzug behördlich veranlasst** war (z.B. durch Auszugsaufforderung bzw. Wohnsitzauflage) oder der **Hilfebedürftige beim Einzug in die Unterkunft existenzsichernde Leistungen (z.B. nach AsylbLG bzw. SGB II) erhalten** hat.

Unter diesen Voraussetzungen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zur Grenze der Angemessenheit zu übernehmen. Haushaltsenergie und Verpflegung können vom Jobcenter nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Auch in den Einzelfällen, in denen keine Übernahme der Unterkunftsgebühren als Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter möglich war (s.o.), besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit der Stundung, des Erlasses und der Niederschlagung der Gebührenschuld.

2. Erstattungspflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Vermögen/ Einkommen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG)

AsylbLG-Leistungsberechtigte (vor allem Asylbewerber), die über Einkommen/Vermögen verfügen, sind unter Berücksichtigung ihres Einkommens/Vermögens verpflichtet, die Kosten für Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung in der Asylunterkunft zu erstatten. Dies folgt aus dem allgemein geltenden Subsidiaritätsgrundsatz, wonach eine Person die Eigenmittel bis zur gesetzlichen Freibetragsgrenze für ihren Lebensunterhalt selbst einzusetzen hat und staatliche Transferleistungen erst bei Bedürftigkeit geleistet werden. Damit sich „Arbeit lohnt“, verbleiben erwerbstätigen Leistungsberechtigten allerdings 25 % des Einkommens, höchstens 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe (Höhe richtet sich nach Haushaltsverband, Alter) zur Deckung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs als Freibetrag.

Laufende Kostenerstattung: Für die laufende Kostenerstattung errechnet sich die Höhe der Erstattungskosten aus der tatsächlichen Höhe des Einkommens/Vermögens, wofür die Einkommensnachweise beim zuständigen Sozialamt einzureichen sind. Es gilt: Der Leistungsberechtigte nach AsylbLG deckt mit dem ihm nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Einkommen/Vermögen zuerst seinen notwendigen und seinen notwendigen persönlichen Bedarf. Verbleibt ein Restbetrag, hat der Leistungsberechtigte diesen als (Teil-)Erstattung zu entrichten. Verbleibt kein Restbetrag oder werden „Aufstockungsleistungen“ nach AsylbLG bezogen, tritt keine Erstattungspflicht ein.

Kostenerstattung für vergangene Zeiträume: Auch bei Leistungsberechtigten mit Einkommen/ Vermögen ist die Festsetzung der Kostenerstattung für die Vergangenheit gesetzlich sowie aus Gleichbehandlungsgründen geboten. Bei der Kostenerstattung für vergangene Zeiträume können z.T. hohe Gebühren anfallen. Eine Übernahme durch die Jobcenter ist gesetzlich ausgeschlossen, eine Übernahme durch das Sozialamt sieht das AsylbLG ebenfalls nicht vor. Insbesondere hier besteht jedoch die Möglichkeit, Stundung, Erlass und Niederschlagung in Anspruch zu nehmen.

Wir hoffen, wir konnten einige Fragen bei der Gebührenerhebung klären. Bei den Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Asyl- und Flüchtlingshilfe möchten wir uns abschließend für Ihr vorbildliches persönliches Engagement bei der vielfältigen Unterstützung der Flüchtlinge bedanken. Uns ist bewusst, dass dieses Engagement für die Integration der zu uns geflüchteten Menschen ein wesentlicher Gelingensfaktor ist.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Kohn
Ltd. Ministerialrätin